

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 324/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 324/02	Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen	2
2002/C 324/03	Mitteilung über die Einführung der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 zwischen der Tschechischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission (ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9)</i>)	7
2002/C 324/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	8
2002/C 324/05	Staatliche Beihilfen — Vereinigtes Königreich (Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) — Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2, des EG-Vertrags an die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten — Staatliche Beihilfe C 7/2002 (ex N 577/2001) — Ford Bridgend ⁽¹⁾	11
2002/C 324/06	Staatliche Beihilfen — Italien (Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) — Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags an die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten — Staatliche Beihilfe C 37/02 (ex N 715/2001) — Montefibre SpA ⁽¹⁾	12
2002/C 324/07	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	13
2002/C 324/08	Mitteilung Irlands gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾	14
2002/C 324/09	Liste der Organisationen, die Gemeinschaftsmittel für Umweltprojekte erhalten haben	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 324/10	Empfangsbestätigung — Eingang der Beschwerde Nr. 2002/5367	15
2002/C 324/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3055 — Rautakirja/Hachette Distribution Services/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	16
2002/C 324/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2960 — Keolis/AB Storstockholms Lokaltrafik/Busslink) ⁽¹⁾	17

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2002/C 324/13	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern, außer Estland, Litauen, Lettland und Ungarn	18
2002/C 324/14	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Ungarn, Polen, Estland, Litauen und Lettland	18
2002/C 324/15	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern, außer Estland, Litauen, Lettland und Ungarn	19

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Dezember 2002

(2002/C 324/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0282	LVL	Lettischer Lat	0,6049
JPY	Japanischer Yen	123,35	MTL	Maltesische Lira	0,4167
DKK	Dänische Krone	7,4266	PLN	Polnischer Zloty	3,9825
GBP	Pfund Sterling	0,6446	ROL	Rumänischer Leu	34400
SEK	Schwedische Krone	9,138	SIT	Slowenischer Tolar	230,0315
CHF	Schweizer Franken	1,458	SKK	Slowakische Krone	41,825
ISK	Isländische Krone	84,51	TRL	Türkische Lira	1700000
NOK	Norwegische Krone	7,2895	AUD	Australischer Dollar	1,829
BGN	Bulgarischer Lew	1,9515	CAD	Kanadischer Dollar	1,5962
CYP	Zypern-Pfund	0,57264	HKD	Hongkong-Dollar	8,0184
CZK	Tschechische Krone	31,36	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9934
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7886
HUF	Ungarischer Forint	235,75	KRW	Südkoreanischer Won	1235,49
LTL	Litauischer Litas	3,4523	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,1099

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen

(2002/C 324/02)

I. EINLEITUNG

1. Durch die Gemeinschaftsrechtsvorschriften, die in der Folge der BSE-Krise eingeführt worden sind, haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Fleischproduktion geändert. So sind z. B. Teile von Schlachttieren, die vorher zu Fleisch oder Knochenmehl verarbeitet und dann als Futtermittel verkauft werden konnten, nunmehr nicht nur wertlos geworden, sondern müssen zudem kostenpflichtig beseitigt werden. Die jetzigen Gemeinschaftsrechtsvorschriften⁽¹⁾ sehen vor, dass das spezifizierte Risikomaterial bereits im Schlachthof entfernt werden muss. Ein weiterer Kostenfaktor ist die obligatorische Untersuchung bestimmter Rinder auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE).
2. Deshalb haben mehrere Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen zu den Kosten dieser TSE-Tests, die Beseitigung von Falltieren und insbesondere von spezifiziertem Risikomaterial sowie Fleisch- und Knochenmehl notifiziert.
3. Mehrere Mitgliedstaaten haben die Kommission ersucht zu prüfen, wie sich die bei Landwirten und Schlachthöfen anfallenden Kosten der Beseitigung von Schlachtabfällen und Falltieren und der Durchführung von BSE-Tests besser harmonisieren lassen. Dabei wurde angeführt, dass die gegenwärtige Lage, in der einige Schlachthöfe und Landwirte staatliche Beihilfen zur Deckung dieser Kosten erhalten, andere jedoch nicht, zu Wettbewerbsverzerrungen führe. Diese Frage wurde auch in mehreren Sitzungen des Rates Landwirtschaft in den Jahren 2001 und 2002 angesprochen.
4. Die Kommission hat im Sommer 2001 Fragebögen an die Mitgliedstaaten versandt, um genauere Angaben zu den staatlichen Beihilfen für die Behandlung von Schlachtabfällen und Falltieren zu erhalten. Eine ähnliche Umfrage wurde zu den Kosten von BSE-Tests durchgeführt.
5. Gestützt auf die eingegangenen Informationen und die seit 2001 mit Beihilfenotifizierungen gesammelten Erfahrungen hat die Kommission den Mitgliedstaaten in einer Sitzung am 27. Mai 2002 ihre Ergebnisse vorgelegt. Diese Ergebnisse wurden am 3. bzw. 18. Juli 2002 auch den ständigen Gruppen „Rindfleisch“ und „Schweinefleisch“ im Beratenden Ausschuss „Tierische Erzeugnisse“ vorgestellt, der Vertreter des Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungssektors sowie der Verbraucher umfasst. Außerdem wurden direkte Kontakte zu Branchenverbänden aufgenommen.

6. Ein Entwurf für die vorliegenden Leitlinien wurde den Mitgliedstaaten in einer Sitzung am 8. November 2002 vorgelegt.
7. Die eingeholten Informationen haben ergeben, dass die unterschiedliche Handhabung dieser Beihilfen durch die Mitgliedstaaten die ernste Gefahr mit sich bringt, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Aus diesem Grunde ist es notwendig, vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, gleichzeitig aber der Bedeutung dieser Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Umweltschutz Rechnung zu tragen.
8. Die derzeitige Harmonisierung anhand von Gemeinschaftsrechtsvorschriften, die die Zahlung dieser Kosten durch die Branche vorschreiben, geht nur langsam voran und dürfte noch einige Zeit lückenhaft bleiben.
9. Deshalb hat die Kommission beschlossen, ihre Vorgehensweise in Bezug auf staatliche Beihilfen zu den Kosten für TSE-Tests, Falltiere und Schlachtabfälle klarer zu fassen bzw. zu ändern, wie diesem Gemeinschaftsrahmen zu entnehmen ist.
10. Sollten sich die wirtschaftlichen Bedingungen für Schlachtnebenerzeugnisse in der Zukunft wesentlich ändern, so wird die Kommission ihre in diesem Gemeinschaftsrahmen beschriebene Vorgehensweise überprüfen.
11. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Schlachtnebenerzeugnissen soweit wie möglich zu beschleunigen und die Suche nach alternativen Verwendungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse zu fördern.

II. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

A. Geltungsbereich und Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor

12. Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen betrifft staatliche Beihilfen zu den Kosten für die TSE-Tests, Falltiere und Schlachtabfälle, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Tieren und tierischen Erzeugnissen im Sinne von Anhang I des EG-Vertrags tätigen Marktteilnehmern gewährt werden, sofern diese Erzeugnisse unter die Artikel 87, 88 und 89 EG-Vertrag fallen.
13. Im Sinne dieses Gemeinschaftsrahmens ist die Verarbeitung und Vermarktung eines Tieres oder tierischen Erzeugnisses als Einwirkung zu verstehen, bei der die durch diese Einwirkung entstehenden Erzeugnisse weiterhin solche Erzeugnisse bleiben, wie z. B. die Schlachtung von Tieren zur Fleischgewinnung. Die Verarbeitung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen fällt demzufolge nicht in den Geltungsbereich dieses Gemeinschaftsrahmens.

⁽¹⁾ Vgl. insbesondere Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1), Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1494/2002 (ABl. L 225 vom 22.8.2002, S. 3).

14. Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen hat Vorrang vor dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽¹⁾ (Gemeinschaftsrahmen für den Agrarsektor), sofern ein Sachverhalt ausdrücklich von diesem Gemeinschaftsrahmen erfasst wird. Der Gemeinschaftsrahmen für den Agrarsektor bleibt als Auffangregelung weiterhin anwendbar.

B. Begriffsbestimmungen

15. Im Sinne dieses Gemeinschaftsrahmens gelten folgende Begriffe:
16. „Kosten der TSE- und BSE-Tests“ sind alle Kosten, einschließlich derjenigen für Testkits, Entnahme, Transport, Untersuchung, Lagerung und Beseitigung der Proben, die für die Untersuchungen gemäß Anhang X Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erforderlich sind.
17. „Falltiere“ sind Tiere, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf einem Betriebsgelände oder während des Transports, nicht jedoch für den Verzehr, getötet wurden (Euthanasie mit oder ohne endgültige Diagnose) oder verwendet sind (einschließlich Totgeburten oder ungeborene Tiere).
18. „Schlachtabfälle“ sind alle in Schlachthöfen, Zerlegungsanlagen oder Metzgereibetrieben entstehenden Abfälle, insbesondere Schlachtnebenerzeugnisse der Kategorien 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽²⁾.
19. „Spezifiziertes Risikomaterial“ ist ab dem Zeitpunkt gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 das spezifizierte Risikomaterial gemäß Anhang V der genannten Verordnung und bis zu diesem Zeitpunkt das spezifizierte Risikomaterial gemäß Anhang XI Teil A der genannten Verordnung.
20. Die „Entsorgung“ umfasst die Einsammlung, den Transport, die Lagerung und die Verarbeitung im Hinblick auf die Beseitigung sowie die endgültige Beseitigung des zu entsorgenden Materials.

III. KOSTEN DER TSE- UND BSE-TESTS

A. Einleitung

21. Seit der Einführung der obligatorischen BSE-Tests für über 30 Monate alte Rinder hat die Kommission staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der hierfür anfallenden Kosten genehmigt. Dies gilt auch für Beihilfen zugunsten von TSE-Tests an Falltieren und die kürzlich eingeführte Verpflichtung zur Durchführung von Zufallsstichproben, z. B. an kleinen Wiederkäuern. Mehrere Mitgliedstaaten haben entsprechende Beihilfen notifiziert. Alle notifizierten und genehmigten Beihilfen waren befristet. Bei ihren Entscheidungen zur Genehmigung entsprechender Beihilfen hat sich die Kommission auf Ziffer 11.4 (Beihilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten) des Gemeinschaftsrahmens für den Agrarsektor gestützt.

⁽¹⁾ Berichtigte Fassung in ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

B. Analyse

22. Bei der Festlegung ihrer künftigen Vorgehensweise waren für die Kommission insbesondere folgende Überlegungen ausschlaggebend:
- a) Die Tests dienen dazu, die Ausbreitung von TSE zu verhindern, einer Krankheit, die unter dem Aspekt des Schutzes der menschlichen Gesundheit besonders besorgniserregend ist.
- b) Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der gewährten staatlichen Beihilfen besteht zumindest in Bezug auf Schlachttiere die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Die meisten Mitgliedstaaten gewähren allerdings gegenwärtig Beihilfen in irgendeiner Form. Die Preise für TSE-Tests sind weiterhin je nach Mitgliedstaat unterschiedlich. Um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen einzudämmen, die Beihilfen für TSE-Tests bei für den Verzehr bestimmten Schlachttieren mit sich bringen, und die Suche nach kostengünstigen Tests zu fördern, sollte die Beihilfe auf 40 EUR begrenzt werden, was ungefähr dem Preis des derzeit günstigsten, in der Gemeinschaft angebotenen Tests entspricht.
- c) Es besteht die Besorgnis, dass Landwirte, die die Kosten für Falltiere selbst tragen müssen, versuchen könnten, die Kontrollen durch vorschriftswidrige Beseitigung der Tierkörper zu umgehen, und auf diese Weise die Statistiken verfälschen und hierdurch Gesundheitsrisiken verursachen würden.
- d) Im Fall von Tieren, bei denen ein geringerer Wert zu berücksichtigen ist, wie z. B. Schafen und Ziegen, können die Kosten für den TSE-Test den Wert des Tieres übersteigen. Wenn die Eigentümer die Kosten für diese Tests selbst zahlen müssen, besteht die Gefahr, dass diese Tiere ungetestet in den Handel kommen, was ebenfalls die Statistik verfälscht.
- e) Die von solchen Beihilfen ausgehende Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen dürfte bei Falltieren und geringwertigen Tieren niedriger einzustufen sein als bei Schlachtrindern.

C. Künftige Vorgehensweise bei den Kosten für TSE- und BSE-Tests

23. Um Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu fördern, hat die Kommission beschlossen, entsprechend den Grundsätzen von Ziffer 11.4 des Gemeinschaftsrahmens für den Agrarsektor weiterhin Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für die TSE-Tests zu genehmigen.
24. Ab dem 1. Januar 2003 dürfen die direkten und indirekten öffentlichen Beihilfen einschließlich der Zahlungen der Gemeinschaft allerdings nur noch höchstens 40 EUR je Test betragen, insofern es um verpflichtende BSE-Tests von für den Verzehr geschlachteten Rindern geht. Die Verpflichtung zur Vornahme des Tests kann sich aus gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben. Dieser Betrag bezieht sich auf sämtliche beim Test anfallenden Kosten wie z. B. Testkit, Entnahme, Transport, Durchführung des Tests, Lagerung und Beseitigung der Probe. Dieser Betrag könnte, falls die Testkosten fallen, zu einem späteren Zeitpunkt gesenkt werden.

25. Staatliche Beihilfen zu den Kosten für TSE-Tests sind dem Marktteilnehmer zu zahlen, bei dem die Proben für die Tests entnommen werden müssen. Zur Vereinfachung der Verwaltung können die Beihilfen aber auch an die Labors gezahlt werden, sofern ordnungsgemäß nachgewiesen wird, dass der volle Betrag an den Marktteilnehmer weitergegeben wird. In jedem Fall müssen sich die direkten oder indirekten staatlichen Beihilfen an den Marktteilnehmer, bei dem die Proben für die Tests entnommen werden müssen, in entsprechend niedrigeren Preisen widerspiegeln, die dieser in Rechnung stellt.

IV. FALLTIERE

A. Einleitung

26. Bislang hat die Kommission kaum Notifizierungen von staatlichen Beihilfen für das Einsammeln und die Beseitigung von Falltieren erhalten. Mangels solcher Notifizierungen hatte sie bislang keine Gelegenheit, ihre Vorgehensweise in Bezug auf solche Beihilfen festzulegen. Angesichts der in den letzten Monaten eingegangenen Informationen kann und muss die Kommission jedoch nunmehr eindeutig festlegen, wie sie künftig bei solchen Beihilfen verfährt.

B. Analyse

27. Bei der Festlegung ihrer Vorgehensweise waren für die Kommission insbesondere folgende Überlegungen ausschlaggebend:

- a) Falltiere sind in der Tierhaltung durchaus üblich und deshalb als Teil der normalen Erzeugungskosten zu betrachten.
- b) Nach dem in Artikel 174 Absatz 2 EG-Vertrag verankerten „Verursacherprinzip“⁽¹⁾ ist es in erster Linie Sache der Erzeuger, sich ordnungsgemäß um die Beseitigung der Falltiere zu kümmern und die dabei entstehenden Kosten zu tragen.
- c) Die Gewährung von Beihilfen für die Beseitigung von Abfällen könnte in Widerspruch zu dem in der Landwirtschaft angewandten Grundsatz stehen, dass Beihilfen nur für wünschenswertes Verhalten gewährt werden sollten, das über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgeht. Nach den Gemeinschaftsvorschriften, die Bestandteil der guten landwirtschaftlichen Praxis sind, müssen Tierkörper ordnungsgemäß beseitigt werden.
- d) Die Beseitigung von Falltieren kann hohe Kosten verursachen, insbesondere dann, wenn Tierkörper von schweren Tieren wie Rindern oder Pferden aus weit abgelegenen Betrieben entfernt werden müssen.
- e) Es lässt sich nur schwer kontrollieren, was die Landwirte mit den Tierkörpern tun. Daher besteht die Gefahr, dass die Tierkörper vorschriftswidrig beseitigt wer-

den und hierdurch ernsthafte Gesundheitsrisiken entstehen.

- f) Die unkontrollierte Beseitigung von Tierkörpern, die auf TSE getestet werden müssten, mit dem Ziel der Vermeidung von Testkosten, ist auch deshalb bedenklich, weil gerade an diesen Tieren Tests durchgeführt werden müssten, um zuverlässige statistische Daten über TSE zu sammeln.
- g) Die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen infolge von staatlichen Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren wird als verhältnismäßig gering eingestuft.
- h) Staatliche Beihilfen sollten nur für Falltiere in landwirtschaftlichen Betrieben zugelassen werden, nicht jedoch auf anderen Produktionsstufen wie z. B. Schlachthöfen, wo sich die ordnungsgemäße Beseitigung einfacher kontrollieren lässt.
- i) Um die Einführung neuer Regeln für staatliche Beihilfen zu den Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren zu erleichtern, erscheint ein Übergangszeitraum von einem Jahr angemessen, innerhalb dessen Beihilfen von bis zu 100 % genehmigt werden können.

C. Künftige Vorgehensweise bei Falltieren

28. Aus Gründen des Gesundheits- und des Umweltschutzes hat die Kommission beschlossen, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2003 staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für die Entfernung (d. h. Einsammeln und Transport) und Beseitigung (d. h. Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung) gewähren dürfen; stattdessen darf bis zu demselben Betrag eine Beihilfe zu den Kosten von vom Landwirt bezahlten Prämien für Versicherungen zur Deckung der Kosten der Entfernung und Beseitigung von Falltieren gewährt werden, wenn die Grundsätze der Nummern 32, 33 und 34 eingehalten werden.
29. Ab 1. Januar 2004 dürfen die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für die Entfernung von zu entsorgenden Falltieren und bis zu 75 % der Kosten für die Beseitigung solcher Tierkörper gewähren; stattdessen darf bis zu demselben Betrag eine Beihilfe zu den Kosten von vom Landwirt bezahlten Prämien für Versicherungen zur Deckung der Kosten der Entfernung und Beseitigung von Falltieren gewährt werden, wenn die Grundsätze der Nummern 32, 33 und 34 eingehalten werden.
30. Wahlweise können die Mitgliedstaaten auch staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Tierkörpern gewähren, sofern die Beihilfe durch Gebühren oder verbindliche Beiträge zur Deckung der Kosten für die Beseitigung dieser Tierkörper finanziert wird, diese Gebühren oder Beiträge auf die Fleischwirtschaft beschränkt sind und direkt bei dieser erhoben werden.

⁽¹⁾ Bezüglich staatlicher Beihilfen vgl. insbesondere Abschnitt 5 des Gemeinschaftsrahmens für den Agrarsektor und den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3).

31. Die Mitgliedstaaten, in denen die Verpflichtung zur Durchführung von TSE-Tests an den betreffenden Falltieren besteht, können staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für deren Entfernung und Beseitigung gewähren.
32. In jedem Fall wird eine solche Beihilfe nur dann genehmigt, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat ein konsequentes Programm zur Überwachung und sicheren Beseitigung aller Falltiere durchgeführt wird. Eine solche Beihilfe darf nur Landwirten gewährt werden. Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe kommen für diese Beihilfe nicht in Frage.
33. Um die Verwaltung einer entsprechenden staatlichen Beihilfe zu erleichtern, kann diese auch auf einer Produktionsstufe gezahlt werden, die dem landwirtschaftlichen Betrieb nachgelagert ist und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entfernung und/oder Beseitigung von Falltieren erbringt, sofern ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann, dass der gesamte Betrag dieser Beihilfe an den Landwirt weitergegeben wird.
34. Kann der Landwirt den Erbringer dieser Dienstleistungen nicht frei wählen, so muss dieser Erbringer nach den Grundsätzen des Marktes in nicht diskriminierender Weise ausgewählt und entlohnt werden — erforderlichenfalls im Wege der Ausschreibung, im Einklang mit den Gemeinschaftsrechtsvorschriften und mit einem Grad an Öffentlichkeit, der ausreicht, um den Dienstleistungsmarkt für den Wettbewerb zu öffnen und die Unparteilichkeit der Vergabeverfahren zu überprüfen —, sofern nicht nachgewiesen wird, dass wegen der Art der Dienstleistung oder der betreffenden Rechtsgrundlage für eine bestimmte Dienstleistung nur ein Erbringer in Frage kommt.
35. Besteht bei den Falltieren ein direkter Zusammenhang mit Artenschutzmaßnahmen, etwa wenn das Füttern bedrohter oder geschützter Arten von Aasvögeln mit Fleisch von Falltieren nach den Gemeinschaftsvorschriften zulässig ist, so müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Artenschutzziele weiterhin erreicht werden.
36. Aus Gründen der Klarheit bekräftigt die Kommission, dass im Fall einer aus Seuchenschutzgründen von öffentlicher Seite angeordneten Keulung von Tieren eine Entschädigung des Landwirts weiterhin auf der Grundlage von Ziffer 11.4 des Gemeinschaftsrahmens für den Agrarsektor bei Vorliegen der Voraussetzungen geprüft und genehmigt wird. In Bezug auf TSE sind nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 „die Eigentümer ... für den Verlust von Tieren oder von tierischen Erzeugnissen, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a) und c) getötet bzw. beseitigt wurden, unverzüglich zu entschädigen“.
- a) Die Entfernung und Beseitigung von Schlachtabfällen stellen für die Schlachthöfe und Zerlegungsanlagen (und ihre Kunden, sofern ihnen die Kosten hierfür in Rechnung gestellt werden) einen erheblichen Kostenfaktor dar.
- b) Nach dem Verursacherprinzip liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entfernung der Abfälle und die Zahlung der hierfür anfallenden Kosten zunächst beim Verursacher.
- c) Die Gewährung von staatlichen Beihilfen kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.
- d) Durch die Kontrolle dürfte eine ordnungsgemäße Behandlung der Schlachtabfälle normalerweise gewährleistet sein.
- e) Die meisten Mitgliedstaaten sind sich darin einig, dass die Kosten für die Entfernung der Schlachtabfälle von den Marktteilnehmern getragen werden sollten, die sie verursacht haben.
- f) Deshalb wäre es sinnvoll, alle Kosten der Beseitigung von Schlachtabfällen bzw. alle sonstigen Betriebskosten von Schlachthöfen grundsätzlich von der Gewährung staatlicher Beihilfen auszuschließen.
- g) Was die Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial sowie Fleisch- und Knochenmehl bzw. daraus hergestellten Futtermitteln betrifft, so genehmigt die Kommission seit etwa zwei Jahren staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der dabei anfallenden Kosten, so dass die Branche diese Kosten kalkulieren und allmählich in die Preise einbeziehen kann.
- h) Eine besondere Lösung ist für spezifiziertes Risikomaterial sowie Fleisch- und Knochenmehl vorzusehen, das vor Anwendbarkeit des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens erzeugt wurde und wegen fehlender Entsorgungsanlagen bislang nicht beseitigt werden konnte.
- i) Beihilfen zu den Kosten für die sichere und ordnungsgemäße Lagerung (ohne Beseitigung) von spezifiziertem Risikomaterial dürften vertretbar sein, bis ausreichende Beseitigungskapazität zur Verfügung steht.

V. SCHLACHTABFÄLLE

A. Analyse

37. Bei der Festlegung ihrer künftigen Vorgehensweise hat die Kommission insbesondere folgende Überlegungen berücksichtigt:

B. Künftige Vorgehensweise bei Schlachtabfällen

38. Nach dem vorliegenden Gemeinschaftsrahmen wird die Kommission staatliche Beihilfen zu den Kosten für die Entsorgung von Schlachtabfällen, die nach dem Datum entstanden sind, ab dem dieser Gemeinschaftsrahmen anwendbar ist, nicht genehmigen.

39. Ausnahmsweise genehmigt die Kommission staatliche Beihilfen in Höhe von bis zu 50 % der Kosten für die unschädliche Beseitigung von im Jahr 2003 erzeugtem spezifiziertem Risikomaterial sowie wirtschaftlich nicht weiter verwertbarem Fleisch- und Knochenmehl, um dem Fleischsektor die Möglichkeit zu geben, die infolge der Einführung der Rechtsvorschriften bezüglich TSE entstandenen Mehrkosten allmählich in die Preise einzubeziehen.
40. Aus demselben Grund genehmigt die Kommission staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für die Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial sowie wirtschaftlich nicht weiter verwertbarem Fleisch- und Knochenmehl, das vor Anwendbarkeit dieses Gemeinschaftsrahmens erzeugt worden ist.
41. Zur Verringerung der mit einer unsicheren Lagerung verbundenen Gefahren genehmigt die Kommission außerdem bis Ende 2004 staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für die sichere und ordnungsgemäße Lagerung von spezifiziertem Risikomaterial sowie Fleisch- und Knochenmehl im Hinblick auf deren unschädliche Beseitigung. Die Kommission wird bis Mitte 2004 prüfen, ob diese Frist verlängert werden muss.
42. Aus Gründen der Klarheit bestätigt die Kommission, dass staatliche Beihilfen für Investitionen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Schlachtabfällen nach den einschlägigen Vorschriften für Investitionshilfen, z. B. nach Kapitel 4 des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor“ geprüft werden. Weiterhin wird festgehalten, dass in Bezug auf TSE nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 „die Eigentümer [...] für den Verlust von Tieren oder von tierischen Erzeugnissen, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a) und c) getötet bzw. beseitigt wurden, unverzüglich zu entschädigen“ sind.

VI. RECHTSWIDRIGE STAATLICHE BEIHILFEN

A. Einleitung

43. Ferner ist die Haltung gegenüber den in der Vergangenheit im Sinne dieses Gemeinschaftsrahmens möglicherweise rechtswidrig gewährten staatlichen Beihilfen zu den Kosten von TSE- und BSE-Tests bzw. der Entsorgung von Falltieren und Schlachtabfällen zu erläutern.
44. Sofern in den Nummern 45, 46 und 47 nichts anderes geregelt ist, werden rechtswidrige Beihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾ unter Zugrundelegung der Vorschriften und Leitlinien geprüft, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe anwendbar waren.

B. TSE- und BSE-Tests

45. In Bezug auf rechtswidrige staatliche Beihilfen zu den Kosten von TSE- und BSE-Tests, die bis zum Beginn der Anwendbarkeit des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens gewährt wurden, prüft die Kommission unbeschadet der an-

deren Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts die Vereinbarkeit gemäß Ziffer 11.4 des Gemeinschaftsrahmens für den Agrarsektor und ihrer seit 2001 ständigen Praxis, Beihilfen von bis zu 100 % zu genehmigen.

C. Falltiere

46. In Bezug auf staatliche Beihilfen für Falltiere hat die Kommission ihre Vorgehensweise bislang noch nicht eindeutig festgelegt, insbesondere was den Zusammenhang zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen im Sinne von Ziffer 11.4 des Gemeinschaftsrahmens für den Agrarsektor einerseits, wo sie Beihilfen von bis zu 100 % genehmigt, und der Anwendung des Verursacherprinzips sowie der Vorschriften für Beihilfen zur Behandlung von Abfällen andererseits betrifft. Was rechtswidrige staatliche Beihilfen zu den Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren auf der Ebene der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Tieren betrifft, die bis zum Beginn der Anwendbarkeit dieses Gemeinschaftsrahmens gewährt wurden, so wird die Kommission diese unbeschadet der anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in Höhe von bis zu 100 % genehmigen.

D. Schlachtabfälle

47. Bezüglich der staatlichen Beihilfe für Schlachtabfälle hat die Kommission seit Januar 2001 eine Reihe von Einzelentscheidungen getroffen, mit denen sie staatliche Beihilfen von bis zu 100 % der Kosten für die Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial, Fleisch- und Knochenmehl sowie diese Erzeugnisse enthaltenden Futtermitteln genehmigt hat, die auf der Grundlage der neuen Gemeinschaftsrechtsvorschriften in Bezug auf TSE entsorgt werden mussten. Diese Entscheidungen stützten sich insbesondere auf Ziffer 11.4 des „Gemeinschaftsrahmens für den Agrarsektor“, wobei die kurze Laufzeit der Beihilfen und die Notwendigkeit, dem Verursacherprinzip langfristig Rechnung zu tragen, berücksichtigt wurden. Die Kommission hat ausnahmsweise gestattet, solche Beihilfen auch anderen Marktteilnehmern als Tierhaltern, wie z. B. Schlachthöfen, zu gewähren. Rechtswidrige Beihilfen, die bis 2002 für entsprechende Kosten im Rahmen der neu eingeführten Gemeinschaftsvorschriften in Bezug auf TSE gewährt wurden, unterliegen unbeschadet der anderen Gemeinschaftsrechtsvorschriften denselben Grundsätzen.

VII. RECHTSGRUNDLAGE

48. Auf staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, die die Voraussetzungen des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens erfüllen, können die Ausnahmeregelungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag angewandt werden, weil sie die Entwicklung des Agrarsektors fördern und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Nach Auffassung der Kommission tragen diese Beihilfen in besonderer Weise zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt bei.

VIII. NOTIFIZIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG

49. Die Notifizierung und die Jahresberichte erfolgen nach Ziffer 23 des Gemeinschaftsrahmens für den Agrarsektor.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

IX. ANWENDUNGSZEITRAUM UND VORSCHLÄGE FÜR ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN**A. Anwendung**

50. Die Kommission wird diesen Gemeinschaftsrahmen ab 1. Januar 2003 auf neue staatliche Beihilfen einschließlich anhängiger Notifizierungen von Mitgliedstaaten anwenden.

B. Vorschläge für zweckdienliche Maßnahmen

51. Gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten vor, ihre unter diesen Gemeinschaftsrahmen fallenden bestehenden Beihilferegelungen bis spätestens 31. Dezember 2003 an diesen Gemeinschaftsrahmen anzupassen.
52. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bis spätestens 31. März 2003 schriftlich zu bestätigen, dass sie diesen vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zustimmen.

53. Hat ein Mitgliedstaat diesen Vorschlägen bis zu diesem Datum nicht schriftlich zugestimmt, so wird die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vorgehen und erforderlichenfalls das darin genannte Verfahren einleiten.

C. Auslaufen/Außerkräfttreten

54. Dieser Gemeinschaftsrahmen ist bis zum 31. Dezember 2013 anwendbar. Die Kommission kann diesen Gemeinschaftsrahmen nach Anhörung der Mitgliedstaaten vor diesem Datum aus wichtigen Gründen im Zusammenhang mit der Wettbewerbs- und Landwirtschaftspolitik sowie des Schutzes der menschlichen und tierischen Gesundheit oder aufgrund anderer Gemeinschaftspolitiken oder internationaler Verpflichtungen ändern.

Mitteilung über die Einführung der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 zwischen der Tschechischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft

(Veröffentlicht gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission (ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9))

(2002/C 324/03)

Mit dieser Mitteilung gibt die Kommission bekannt, dass die Tschechische Republik ihr alle zweckdienlichen Informationen über die Kontrollen gemäß Verordnung (EG) Nr. 902/2002 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1998/2002, im Rahmen der zwischen der Tschechischen Republik und der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/2001, eingeführten Zusammenarbeit der Verwaltungen übermittelt hat.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2002/C 324/04)

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.11.2002

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 33/02

Titel: Förderung der Haltung von Tieren selten vorkommender Rassen

Zielsetzung: Beihilfe für den Schutz von Rassen, die vom Aussterben bedroht sind

Rechtsgrundlage: Subsidieregeling zeldzame landbouwhuisdierrassen

Haushaltsmittel: 810 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 300,60 EUR/ha

Laufzeit: Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.11.2002

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 170/02

Titel: Beihilfen zur Förderung des Absatzes von frischem und verarbeitetem Obst und Gemüse

Zielsetzung: Förderung des Images von Obsterzeugnissen

Haushaltsmittel: 3,3 Mio. EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 100 % der getätigten Ausgaben

Laufzeit: 5 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.11.2002

Mitgliedstaat: Spanien (Madrid)

Beihilfe Nr.: N 113/02

Titel: Beihilfen zur Umstrukturierung von Gewächshäusern

Zielsetzung: Umstrukturierung von Gewächshäusern zur kommerziellen Erzeugung von Gemüse

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden de la Consejería de Economía e Innovación Tecnológica por la que se regula la concesión de ayudas a la reestructuración de invernaderos en la Comunidad de Madrid

Haushaltsmittel: 901 520 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Vergünstigung von 6 Punkten bei Zinssätzen für Darlehen

Laufzeit: Von 2002 bis 2007

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.11.2002

Mitgliedstaat: Niederlande (Nördlicher Landesteil: Provinzen Groningen, Friesland und Drenthe sowie die Gemeinden Steenwijk und Hardenberg)

Beihilfe Nr.: N 230/B/02

Titel: Lohnprämienregelung nördliche Niederlande 2002 (LPR 2002)

Zielsetzung: Regionalentwicklung

Rechtsgrundlage: Besluit van de drie noordelijke Provinciale Staten „Loonkostenpremieregeling Noord-Nederland 2002 (LPR2002)“

Haushaltsmittel: Jährliche Haushaltsmittel von durchschnittlich 4 537 800 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Laut niederländischer Fördergebetskarte (N 228/2000): Groningen, Friesland und Drenthe sowie die Gemeinden Steenwijk und Hardenberg: 20 % Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ), mit Ausnahme der Gemeinden von Overig Groningen (NUTS 3-Gebiet), für die das Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) 10 % beträgt. KMU in Overig Groningen können jedoch einen Zuschlag von 10 % BSÄ beantragen.

Für die Gemeinden in Groningen, Friesland und Drenthe, die nicht auf der niederländischen Fördergebetskarte stehen (N 228/2000), beträgt das BSÄ 15 % für kleine Unternehmen und 7,5 % für mittlere Unternehmen

Laufzeit: 2002—2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 22.11.2002

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 419/02

Titel: Weinsektor

Zielsetzung: Verlängerung einer steuerähnlichen Abgabe zur Finanzierung bestimmter Branchenverbände im Weinsektor bis 31. Dezember 2003

Rechtsgrundlage: Projet de décret de la République française

Haushaltsmittel: Je nach Steuereinnahmen unterschiedlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2003

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.11.2002

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 432/02

Titel: Änderung bestimmter steuerähnlicher Abgaben zur Finanzierung von Maßnahmen für Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Zielsetzung: Die steuerähnlichen Abgaben werden zur Finanzierung der Absatzförderung, Forschung und Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten im Speise- und Wirtschaftskartoffelsektor verwendet

Rechtsgrundlage: Heffingsverordening HPA fonds consumptie-aardappelen jaar 2002; heffingsverordening HPA fonds aardappelverwerking jaar 2002

Haushaltsmittel:

	2002	2003
Absatzförderung	1 000 000 EUR	1 050 000 EUR
Forschung	725 000 EUR	750 000 EUR
Bekämpfung von Krankheiten	300 000 EUR	330 000 EUR
Gesamtplan Phytophthora	180 000 EUR	200 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.11.2002

Mitgliedstaat: Deutschland (Saarland)

Beihilfe Nr.: N 452/02

Titel: Förderung der Vermarktung regional oder ökologisch erzeugter Produkte

Zielsetzung: Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse als indirekter Beitrag zur Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift zur Verbesserung der Vermarktung regional oder ökologisch erzeugter Produkte der saarländischen Land- und Ernährungswirtschaft

Haushaltsmittel: Durchschnittlich 150 000 EUR im Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.11.2002

Mitgliedstaat: Deutschland (Rheinland-Pfalz)

Beihilfe Nr.: N 532/02

Titel: Beihilfe zur Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Glanrindes

Zielsetzung: Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der tierischen Erzeugung.

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift für die Förderung der Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Glanrindes in Rheinland-Pfalz zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht

Haushaltsmittel: Durchschnittlich 10 000 EUR im Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 EUR je weibliches Tier

Laufzeit: Unbegrenzt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.11.2002

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 544/02

Titel: Nationales Programm zur Bekämpfung von Scrapie: Phase 1 — Genotypisierung zur Förderung der Herauszüchtung von genetischer Resistenz

Zielsetzung: Genotypisierung von Schafen, um die Herauszüchtung von genetischer Resistenz zu fördern

Rechtsgrundlage: Nichtstaatliche Maßnahme

Haushaltsmittel: 13 925 000 GBP (22 040 000 EUR) für 2002/2003

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % der beihilfefähigen Ausgaben

Laufzeit: Unbegrenzt

Andere Angaben: Diese Beihilfenotifizierung betrifft die Weiterentwicklung von Maßnahmen in Zusammenhang mit einer zuvor genehmigten Beihilferegelung (N 4/2001)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.11.2002

Mitgliedstaat: Italien (Sardinien)

Beihilfe Nr.: N 560/02

Titel: Unterstützung der von Rindertuberkulose betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe

Zielsetzung: Ausgleich der infolge der Zwangsschlachtung der Tiere erlittenen Einkommenseinbußen und der im Zeitraum zwischen der Schlachtung und der Wiederauffüllung der Bestände erlittenen Gewinneinbußen

Rechtsgrundlage: Deliberazione della Giunta regionale n. 15/9 del 15 maggio 2002 — Aiuti in favore delle aziende colpite da tubercolosi bovina

Haushaltsmittel: 1 000 000 EUR im ersten Anwendungsjahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 90 % der Einbußen (Einzelheiten sind dem Schreiben des Mitgliedstaats zu entnehmen)

Laufzeit: Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

STAATLICHE BEIHILFEN — VEREINIGTES KÖNIGREICH

(Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2, des EG-Vertrags an die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten

Staatliche Beihilfe C 7/2002 (ex N 577/2001) — Ford Bridgend

(2002/C 324/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 10. Oktober 2002 hat die Kommission das Vereinigte Königreich von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzustellen.

„Die britischen Behörden meldeten das eingangs genannte Beihilfevorhaben mit Schreiben vom 26. Juli 2001 an. Am 18. September forderte die Kommission ergänzende Auskünfte an, und am 26. Oktober wurde eine Ortsbesichtigung in Bridgend durchgeführt. Die britischen Behörden beantworteten das Auskunftersuchen mit Schreiben vom 4. Dezember 2001.

Am 13. Februar 2002 beschloss die Kommission, wegen der Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Entscheidung der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽¹⁾. Die Kommission forderte die anderen Beteiligten zur Stellungnahme auf.

Der Kommission gingen am 29. April 2002 Stellungnahmen von Beteiligten ein. Diese wurden dem Vereinigten Königreich zugeleitet, das seine Stellungnahme mit Schreiben vom 26. Juni 2002 übermittelte.

Mit Schreiben vom 19. August 2002 zog das Vereinigte Königreich die Anmeldung der Beihilfe zurück.

Die Kommission stellt fest, dass der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates⁽²⁾ die Anmeldung innerhalb einer angemessenen Frist, bevor die Kommission eine Entscheidung über die Beihilfe erlassen hat, zurücknehmen kann. In Fällen, in denen die Kommission das förmliche Prüfverfahren eingeleitet hat, wird dieses eingestellt.

Folglich hat die Kommission beschlossen, das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Bezug auf die betreffende Beihilfe einzustellen und zu vermerken, dass das Vereinigte Königreich die Anmeldung zurückgenommen hat.

Falls die britischen Behörden vor dem 31. Dezember 2002 beabsichtigen, eine Beihilfe in Verbindung mit dem Ford-Projekt in Bridgend zu gewähren, ist dies der Kommission im Voraus mitzuteilen. Ab 1. Januar 2003 gilt der neue multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben, den die Kommission am 13. Februar 2002 angenommen hat. Nach diesem Beihilferahmen entspricht die höchstzulässige Beihilfeintensität für regionale Investitionsbeihilfen im Kfz-Sektor (wie in Anhang C des Beihilferahmens definiert), die auf Grundlage einer genehmigten Regelung für Projekte gewährt wird, bei denen die förderfähigen Kosten 50 Mio. EUR überschreiten oder der Beihilfebetrags in Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückt mehr als 5 Mio. EUR beträgt, 30 % der entsprechenden regionalen Beihilfeobergrenze. Diese Regel gilt so lange, bis die Sektorenliste, auf die in Ziffer 31 des Beihilferahmens verwiesen wird, zur Anwendung gelangt. Um eine angemessene Transparenz und wirksame Kontrolle sicherzustellen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission zusammenfassende Angaben in der in Anhang A des Beihilferahmens festgelegten Form zu übermitteln.“

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN — ITALIEN

(Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags an die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten**Staatliche Beihilfe C 37/02 (ex N 715/2001) — Montefibre SpA**

(2002/C 324/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 17. Juli 2002 hat die Kommission das Vereinigte Königreich von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzustellen.

„Mit Schreiben vom 25. Oktober 2001 hat die italienische Regierung der Kommission ein Beihilfevorhaben zugunsten der Montefibre SpA in Höhe von 13,7 Mio. EUR für Investitionen in Höhe von 48,9 Mio. EUR für den Bau einer Polymerisationsanlage am Standort Acerra (Neapel) gemeldet.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2002 hat die Kommission Italien von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen des Beihilfevorhabens das förmliche Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2002 (Eingangsvermerk vom 21. Mai 2002) hat Italien die Anmeldung des Beihilfevorhabens zurückgezogen und die Kommission gebeten, die Entscheidung

über die Einleitung des Verfahrens nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Kommission stellt fest, dass der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 659/99 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung einer Beihilfe im Sinne von Artikel 2 zurückziehen kann, bevor die Kommission eine Entscheidung in der betreffenden Beihilfesache erlassen hat. Hat die Kommission das förmliche Prüfverfahren bereits eingeleitet, stellt sie das Verfahren ein.

Die Kommission hat daher beschlossen, das wegen vorstehender Beihilfe nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitete förmliche Prüfverfahren mit dem Vermerk einzustellen, dass die Anmeldung zurückgezogen wurde.

Da die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde und der Zweck der Veröffentlichung (Aufforderung Dritter zur Stellungnahme) entfällt, hat die Kommission beschlossen, auf die Veröffentlichung zu verzichten.“

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2002/C 324/07)

Datum der Annahme des Beschlusses:	17.4.2002
Mitgliedstaat:	Niederlande
Beihilfe Nr.:	N 641/01
Titel:	Beihilfe zur Unterstützung des Zwiebelsektors
Zielsetzung:	Förderung von Zwiebelabsatz und Forschung sowie der Durchführung von Kontrollen (die Forschung betrifft auch den Ackerbau)
Rechtsgrundlage:	Heffingsverordening HPA fonds teeltaangelegenheden jaar 2001 (Entwurf für eine Verordnung über Abgaben 2001 (Productschap Akkerbouw) zugunsten der Stiftung für Ackerbau)
Haushaltsmittel:	Zwiebeln: 533 191,75 EUR für 2001; Feldfrüchte: 2 382 346 EUR für 2001 und 2 339 237 EUR für 2002
Beihilfeintensität oder -höhe:	100 % für Forschungsarbeiten und Kontrollmaßnahmen, vollständige Deckung der Werbungsausgaben durch parafiskalische Abgaben
Laufzeit:	Unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Mitteilung Irlands gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2002/C 324/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nach Artikel 3 Absatz 3 der oben genannten Richtlinie gibt der Minister für Kommunikation, Meeres- und Naturressourcen hiermit bekannt, dass in Bezug auf die für Genehmigungen verfügbaren Gebiete seit der letzten, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 356 vom 22. November 1997, S. 2, veröffentlichten Bekanntmachung eine Änderung eingetreten ist.

Für das Gebiet „Porcupine Basin“ können nun Exklusivgenehmigungen für die Exploration von Kohlenwasserstoffen erteilt werden.

Genehmigungsinitiative für die Kohlenwasserstoffexploration im Gebiet „Porcupine Basin“

Ein 241 Blöcke umfassendes Gebiet im „Porcupine Basin“ ist als Grenzgebiet ausgewiesen und zur Aufnahme in eine Genehmigungsinitiative zur Erdölexploration ausgewählt worden. Die Genehmigungserteilung erfolgt in vier Tranchen, die zwischen dem 15. März 2003 und dem 15. Oktober 2004 in ca. sechsmoatigen Abständen nacheinander für Lizenzgebote eröffnet werden. Bis zum 15. Oktober 2003, dem ersten Stichtag für die erste Tranche, werden für keinen der Blöcke dieser Runde Lizenzen zur Erdölexploration oder Optionen auf solche Lizenzen vergeben.

Liste der Blöcke (228 Vollblöcke und 26 Halbblöcke)

Tranche 1: (39 Vollblöcke, 6 Halbblöcke)

Annahmeschluss für Anträge: 15. März und 15. Oktober 2003, 15. März und 15. Oktober 2004

34/4; 34/5; 34/9; 34/10;

35/1; 35/2; 35/3; 35/4; 35/5; 35/6; 35/7; 35/8; 35/9; 35/10; 35/13; 35/14; 35/15; 35/18(E); 35/19; 35/20; 35/23(E); 35/24; 35/25; 35/29; 35/30;

36/1; 36/6; 36/11; 36/16; 36/21; 36/22; 36/26; 36/27;

44/4; 44/5; 44/9; 44/10; 44/14(N); 44/15(N);

45/1; 45/2; 45/6; 45/7; 45/11(N); 45/12(N).

Tranche 2: (32 Vollblöcke; 9 Halbblöcke)

Annahmeschluss für Anträge: 15. Oktober 2003, 15. März und 15. Oktober 2004

34/14; 34/15; 34/18; 34/19; 34/20; 34/23; 34/24; 34/25; 34/28; 34/29; 34/30;

35/11; 35/12; 35/16; 35/17; 35/18(W); 35/21; 35/22; 35/23(W); 35/26; 35/27; 35/28;

43/3; 43/4; 43/5; 43/8; 43/9; 43/10; 43/12(N); 43/13(N); 43/14(N); 43/15(N);

44/1; 44/2; 44/3; 44/6; 44/7; 44/8; 44/11(N); 44/12(N); 44/13(N).

Tranche 3: (23 Vollblöcke)

Annahmeschluss für Anträge: 15. März und 15. Oktober 2004
25/25; 25/30;

26/16; 26/17; 26/18; 26/19; 26/20; 26/21; 26/22; 26/23; 26/24; 26/25; 26/26; 26/27; 26/28; 26/29; 26/30;

27/16; 27/17; 27/21; 27/22; 27/26; 27/27.

Tranche 4: (134 Vollblöcke, 11 Halbblöcke)

Annahmeschluss für Anträge: 15. Oktober 2004

43/12(S); 43/13(S); 43/14(S); 44/15(S); 43/17; 43/18; 43/22; 43/23; 43/27; 43/30;

44/11(S); 44/12(S); 44/13(S); 44/14(S); 44/15(S); 44/16; 44/17; 44/19; 44/20; 44/21; 44/22; 44/25; 44/26; 44/27; 44/28;

45/11(S); 45/12(S); 45/16; 45/17; 45/21; 45/22; 45/23; 45/24; 45/26; 45/27; 45/28; 45/29; 45/30;

52/1; 52/2; 52/3; 52/4; 52/5; 52/6; 52/7; 52/8; 52/9; 52/10; 52/11; 52/12; 52/13; 52/14; 52/15; 52/16; 52/17; 52/18; 52/19; 52/20; 52/21; 52/22; 52/23; 52/24; 52/25; 52/26; 52/27; 52/28; 52/29; 52/30;

53/1; 53/2; 53/3; 53/4; 53/5; 53/6; 53/7; 53/8; 53/9; 53/10; 53/11; 53/12; 53/13; 53/14; 53/15; 53/16; 53/17; 53/18; 53/19; 53/20; 53/21; 53/22; 53/23; 53/24; 53/25; 53/26; 53/27; 53/28; 53/29; 53/30;

54/1; 54/2; 54/3; 54/4; 54/5; 54/6; 54/7; 54/8; 54/9; 54/10; 54/11; 54/12; 54/13; 54/14; 54/15; 54/16; 54/17; 54/18; 54/19; 54/20; 54/21; 54/22; 54/23; 54/24; 54/26; 54/27; 54/28; 54/29;

60/2; 60/3; 60/4; 60/5; 60/8; 60/9; 60/10;

61/1; 61/2; 61/3; 61/4; 61/5; 61/6; 61/7; 61/8; 61/9; 61/10; 62/1; 62/2.

Liste der Organisationen, die Gemeinschaftsmittel für Umweltprojekte erhalten haben

(2002/C 324/09)

Gemäß den Bestimmungen der Erläuterungen zur Haushaltslinie B7-8110/2002 veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Liste der Organisationen, die Gemeinschaftsmittel erhalten haben, sowie die gewährten Beträge.

Ergebnis der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutz tätig sind (ABl. C 184 vom 2.8.2002), wie durch H(2002) 3117 angenommen

Organisation	Betrag in Euro	Ziel des Arbeitsprogramms
1. CEE Bankwatch Network (Tschechische Republik)	215 000	Zusammenschluss von 16 Mitgliedsorganisationen aus den MOEL und NUS, die sich auf Umweltaspekte der internationalen Entwicklungsfinanzierung konzentrieren. Ziel ist die Vermeidung ökologischer und sozialer Beeinträchtigungen im Rahmen der internationalen Entwicklungsfinanzierung
2. Central & East European Working Group for the Enhancement of Biodiversity — CEEWEB (Ungarn)	29 071	Zusammenschluss von mehr als 50 Umweltschutzorganisationen aus dem gesamten mittel- und osteuropäischen Raum. Arbeitsgebiete sind der Umweltschutz sowie nachhaltige Entwicklung, Erweiterung, Integration, Stärkung der Kapazitäten und Umsetzung von Politik

Empfangsbestätigung — Eingang der Beschwerde Nr. 2002/5367

(2002/C 324/10)

1. Die Europäische Kommission hat eine Beschwerde über die Erweiterung des Flughafens Frankfurt/Main, Deutschland, unter der Nr. 2002/5367 in das Register eingetragen.

2. Da diese Beschwerde in über fünfzig Exemplaren bei den Dienststellen der Europäischen Kommission eingegangen ist, veröffentlicht sie in dem Bestreben, eine rasche Antwort zu erteilen und die Beteiligten zu informieren, gleichzeitig aber den Verwaltungsaufwand zu beschränken, diese Empfangsbestätigung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie unter folgender Adresse im Internet:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sg1/receipt/

3. Die Kommissionsdienststellen werden die Beschwerde anhand des in diesem Bereich anwendbaren Gemeinschaftsrechts prüfen. Die Beschwerdeführer werden auf demselben Wege über die Ergebnisse dieser Prüfung und die Folgemaßnahmen der Kommission unterrichtet.

4. Die Kommission bemüht sich darum, binnen zwölf Monaten nach Eintragung der Beschwerde beim Generalsekretariat in der Sache zu entscheiden (Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens oder Einstellung des Beschwerdeverfahrens).

5. Sollten sich die Kommissionsdienststellen veranlasst sehen, bei den Behörden des Mitgliedstaates vorstellig zu werden, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, werden sie die Identität der Beschwerdeführer nicht preisgeben, um deren Rechte zu wahren. Die Beschwerdeführer können die Kommissionsdienststellen jedoch ermächtigen, anlässlich ihrer etwaigen Interventionen bei den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, ihre Namen zu nennen.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3055 — Rautakirja/Hachette Distribution Services/JV)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2002/C 324/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. Dezember 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das finnische Unternehmen Rautakirja erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen HDS Retail Czech Republic (HDS) durch Aktienkauf. HDS Retail ist derzeit zur Gänze im Besitz von Hachette Distribution Services SA (Frankreich) und wird von dieser Gesellschaft alleine kontrolliert.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Rautakirja: Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften und Betrieb von Zeitungsständen, Buchhandlungen, Kinos und Restaurants;
- HDS: Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern auf der Großhandelsebene; Vertrieb und Verkauf von Tonträgern, Videos und Multimediaprodukten, Betrieb von Verkaufsstellen in Reisebüros;
- HDS Retail: Betrieb von Geschäften in Verkehrszentren und von Zeitungskiosken in der Tschechischen Republik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3055 — Rautakirja/Hachette Distribution Services/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.2960 — Keolis/AB Storstockholms Lokaltrafik/Busslink)

(2002/C 324/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 4. Dezember 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2960. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern, außer Estland, Litauen, Lettland und Ungarn

(2002/C 324/13)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 129 vom 31. Mai 2002)

Der Titel auf Seite 19 wird wie folgt geändert:

„Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien“.

Auf Seite 19, Abschnitt I „Gegenstand“, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen des KN-Codes 1002 00 00 nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien durchgeführt.“

Auf Seite 20, Abschnitt III „Angebote“, Ziffer 1 zweiter Unterabsatz wird wie folgt geändert:

„Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk angebracht sein: ‚Angebote bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien — Verordnung (EG) Nr. 900/2002 — Vertraulich‘.“

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Ungarn, Polen, Estland, Litauen und Lettland

(2002/C 324/14)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 129 vom 31. Mai 2002)

Der Titel auf Seite 18 wird wie folgt geändert:

„Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien“

Abschnitt I „Gegenstand“ auf Seite 18, Ziffer 1, wird wie folgt geändert:

„1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien durchgeführt.“

Abschnitt III „Angebote“ auf Seite 19, Ziffer 1 zweiter Unterabsatz, wird wie folgt geändert:

„Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk angebracht sein: ‚Angebote bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien — Verordnung (EG) Nr. 899/2002 — Vertraulich‘.“

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern, außer Estland, Litauen, Lettland und Ungarn

(2002/C 324/15)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 212 vom 6. September 2002)

Der Titel auf Seite 13 wird wie folgt geändert:

„Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien“

Auf Seite 13, Abschnitt I „Gegenstand“, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer des KN-Codes 1004 00 00 nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien durchgeführt.“

Auf Seite 13, Abschnitt III „Angebote“, Ziffer 1 zweiter Unterabsatz wird wie folgt geändert:

„Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk angebracht sein: ‚Angebote bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer aus Finnland und Schweden nach allen Drittländern, außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien — Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 — Vertraulich:‘“
